



TOP 7-8

Anpassung der Pfarrbesoldung im Blick auf doppelten Dienstwohnungsausgleich**Kirchliches Gesetz zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften (Beilage 52)****Änderungsantrag Nr. 33/17: Pfarrbesoldung****in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 betreffen beide die Pfarrbesoldung und überschneiden sich so, dass ich sinnvoll nur einheitlich darüber berichten kann. Der Antrag des Tagesordnungspunktes 7 findet sich in der zu Tagesordnungspunkt 8 gehörigen Beilage 52 wieder – sie ist der Entwurf des Rechtsausschusses, der auf der Beilage 48 des Oberkirchenrats basiert –, weshalb ich den Bericht an dieser Beilage orientieren will. Wenn Sie diese Beilage zur Hand nehmen und aufschlagen, liest sie sich in Ihren Augen wahrscheinlich wie ein Telefonbuch. Mein Ehrgeiz ist, Ihnen diese Zahlen dort in einer Viertelstunde so zu erklären, dass Sie eine einigermaßen verantwortete Entscheidung hierzu treffen können.

Bei Artikel 1 Nr. 1 ist das insofern leicht, als diese Nummer sich auf den Antrag Nr. 58/16 bezieht, zu dem ich Ihnen in der Sommersynode schon berichtet habe. Es geht um den doppelten Dienstwohnungsausgleich. Stark verkürzt bekommen Pfarrer eine Dienstwohnung als Naturalbesoldung und dafür den Dienstwohnungsausgleich vom Gehalt abgezogen. Pfarrersehepaare bekommen dieselbe Wohnung doppelt abgezogen, weil sie die Wohnung beide als Naturalleistung erhalten. Das mag auf den ersten Blick komisch erscheinen, ist aber im Blick auf die Naturalleistung vom Besoldungssystem her stimmig und kann man, wie von mir zuletzt am 8. Juli dieses Jahres in der Reutlinger Sommersynode berichtet, so machen; dann vermindert sich das Gehalt bei beiden Ehepartnern „jeweils“, wie es im Gesetz heißt, um den Dienstwohnungsausgleich. Das war die bisherige Linie des landeskirchlichen Gesetzgebers. Man kann es aber auch anders machen. Der Oberkirchenrat ist nun von seiner früheren Haltung in diesem Punkt abgerückt und hat in der Beilage 48 vorgeschlagen, das „jeweils“ zu streichen und bei Pfarrersehepaaren den Dienstwohnungsausgleich nur anteilig zu kürzen. Der Rechtsausschuss ist dieser Kehrtwende gefolgt und empfiehlt Ihnen, dieser Streichung zuzustimmen. Pfarrerehepaare, die in einer Dienstwohnung leben, bekommen den Dienstwohnungsausgleich danach also künftig nur anteilig und nicht doppelt abgezogen. Wirksam werden soll das bereits ab 1. Januar 2018.

Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 4 beziehen sich auf die Krankheitshilfe für Pfarrer, die auch Gegenstand des Antrags Nr. 05/17 ist. Die Krankheitshilfe des Pfarrvereins genügt nicht mehr den Anforderungen an die staatliche Krankenversicherungspflicht und muss deshalb grundlegend umgestellt werden. Hierfür gibt es verschiedene Modelle, die in sich sehr unterschiedlich sind, aber eines gemeinsam haben: Sie sind alle teuer. Noch ist die Entscheidung für ein bestimmtes Modell der künftigen Krankenversicherung, in das die Krankheitshilfe überführt werden kann, nicht spruchreif. Jedoch besteht Handlungsdruck, da Fristen laufen. Der Oberkirchenrat wird die Synode in alle Entscheidungen einbinden, schon weil sie alle teuer sind und deshalb das Haushaltsrecht der Synode tangieren. Ungeachtet der fehlenden Entscheidungsreife halten der Oberkirchenrat und der Rechtsausschuss es für sinnvoll, sozusagen auf Vorrat die einschlägigen Verordnungsermächtigt-

gungen zu schaffen. Für eine 100-prozentige Beihilfelösung hat der Oberkirchenrat die erforderliche Ermächtigung schon längst mit der bestehenden allgemeinen Ermächtigung zum Erlass einer Beihilfeverordnung, sodass für diese Lösung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Wenn die Pfarrer jetzt in eine private Krankenversicherung wechseln müssen und nicht mehr am Berufsbeginn stehen, müssen sie wegen ihres vorgerückten Lebensalters und Eintrittsalters höhere Krankenversicherungsbeiträge zahlen. In diesem Fall sind sie unterstützungsbedürftig. Hierfür erhält der Oberkirchenrat nun mit der Gesetzesnovelle eine Ermächtigung, Zuschüsse zu gewähren. Diese gehört für die aktiven Pfarrer ins Pfarrbesoldungsgesetz und für die Versorgungsempfänger ins Pfarrerversorgungsgesetz. Daher finden Sie in der Beilage 52 zwei getrennte Ermächtigungen in diesen beiden Gesetzen.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist eine wunderbare, klare, einfache und anschauliche Regelung. Mit Ihrer Zustimmung hierzu ersetzen Sie die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ – und Sie haben das gesamte Pfarrbesoldungssystem durcheinandergewirbelt. Und das geht so: Das Gehalt der Pfarrer wird, wie bei den Landesbeamten der Besoldungsstufe A, nach Stufen bemessen. Früher, als man Jugend und Alter noch diskriminieren durfte, sprach man einmal von Dienstaltersstufen oder Erfahrungsstufen, heute diskriminierungsfrei und wenig anschaulich einfach nur noch von Stufen. Bislang erhalten Pfarrer, die eine an sich höher bewertete Pfarrstelle innehaben, das höhere Gehalt erst mit Erreichen der 9. Stufe, früher hätte man gesagt Dienstalters- oder Erfahrungsstufe. Das heißt, dass die Übertragung einer höherwertigen Pfarrstelle erst im mittleren Alter besoldungswirksam wird. Bei Pfarrern, die schon jung eine mit P 3 bewertete Pfarrstelle innehaben, kann dieses Delta verringert werden, sie können eine Zulage erhalten. Diese Möglichkeit der Zulage soll nach der Beilage 52 jetzt auch für Pfarrer geschaffen werden, die auf einer mit P 2 bewerteten Stelle sitzen. Deshalb die Ersetzung der Zahl „3“ durch die Zahl „2“.

Der Änderungsantrag Nr. 33/17 wollte nun diese ganzen Einschränkungen abschaffen und die Pfarrer auf höher bewerteten Pfarrstellen auch von Anfang an der Stelle entsprechend höher besolden. Dies hat im Rechtsausschuss aber keine Mehrheit gefunden. Die Pfarrbesoldung muss als Gesamtsystem gesehen werden, bei der ein Pfarrer zwar am Anfang länger warten muss, bis er eine höhere Besoldung erhält, dafür aber am Ende die Möglichkeit hat, unter Besitzstandswahrung von einem höher dotierten, aber stressigen Pfarramt in ein kleineres Pfarramt zu wechseln. Dieses Gesamtsystem soll nicht auf einmal grundlegend, sondern behutsam verändert werden. Wenn später einmal wieder unter Geldmangel Einschnitte vorgenommen werden müssen, ist dies schmerzhaft und stößt auf Kritik. Dann lieber jetzt behutsame Erweiterungen. Auch sind negative Auswirkungen von einseitigen Pfarrbesoldungserhöhungen auf andere, niedriger bewertete und schlechter bezahlte kirchliche Tätigkeiten zu beachten.

Einfacher zu verstehen ist die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b. Hier geht es darum, ebenso wie beim Land die Absenkung der Eingangsbesoldung in den ersten drei Amtsjahren ab Januar 2018 wieder aufzuheben.

Bei Artikel 2 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 23. November 2016. Artikel 2 Nr. 3 ist eine Übergangsbestimmung in der Folge von Artikel 2 Nr. 1. Sie stellt klar, dass eine frühere Verminderung der Bezüge infolge einer Befreiung vom Religionsunterricht sich weiterhin nicht auf die Versorgung auswirkt, während heute die Befreiung vom Religionsunterricht als Einschränkung des Dienstauftrags angesehen wird und sich damit negativ auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit auswirkt.

Artikel 2 Nr. 2 reagiert darauf, dass das Land zum 1. Januar 2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung vollständig zurücknimmt. Danach muss diese Absenkung zur Besitzstandswahrung für zum Land übergeleitete Pfarrer nicht mehr im Wege eines Übergangsgeldes ausgeglichen werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Artikel 3 enthält eine neue Übergangsbestimmung. Diese wurde dadurch nötig, dass der Rechtsausschuss das Inkrafttreten der beiden Gehaltsverbesserungen vom Januar 2019 auf den Januar 2018 vorgezogen hat. Weil diese Umstellung der Gehaltsab-

rechnung bis zum Jahreswechsel kaum zu schaffen ist, wird eben später abgerechnet und nachgezahlt. Die Betroffenen mögen also nicht enttäuscht sein, wenn sie diese Verbesserung im Januar noch nicht auf ihrem Konto vorfinden. Es sollte ihnen nichts ausmachen, denn sie sind von ihrer theologischen Ausbildung ja mit dem Gedanken der Parusieverzögerung vertraut. Dafür erhalten sie eine Nachzahlung, die zur gegebenen Zeit ihrer Urlaubskasse zugutekommt.

Das alles kostet natürlich Geld. Der Rechtsausschuss hat dennoch davon abgesehen, förmlich den Finanzausschuss zu beteiligen. Denn dann könnte er Ihnen den Gesetzentwurf nicht jetzt zur Abstimmung vorlegen und die Gehaltsverbesserungen kämen erst wesentlich später zum Tragen. Dieses Vorgehen ist jedoch mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses abgestimmt und dort beraten. Die Mehrkosten haben die Billigung des Finanzausschusses gefunden und stehen so wieso unter dem Vorbehalt, dass Sie diesen Ausgaben mit dem Haushalt 2018 zustimmen.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 52.
Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel